

**Satzung der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle,
über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
der Samtgemeinde Lachendorf vom 8. Juli 2004
in der Fassung vom 27.02.2025**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (Nieders. GVBl. S. 446) und des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (Nieders. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 08.07.2004 folgende der Satzung der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin, der stellv. Gemeindebrandmeister oder die stellv. Gemeindebrandmeisterin, die Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterinnen, die stellvertretenden Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren oder die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen der Stützpunktwehren sowie die anderen Funktionsträger oder die anderen Funktionsträgerinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- | | Euro |
|---|-------------|
| a) für den Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin | 200,00 |
| b) für den stellv. Gemeindebrandmeister oder die stellv. Gemeindebrandmeisterin | 100,00 |
| c) für die Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen der Samtgemeindefeuerwehr | |
| a) für den Sicherheitsbeauftragten oder die Sicherheitsbeauftragte | 40,00 |
| b) für den Funkbeauftragten oder die Funkbeauftragte | 40,00 |
| c) für den Atemschutzbeauftragten oder die Atemschutzbeauftragte | 40,00 |
| d) für den Sprecher oder die Sprecherin der Musikzüge | 40,00 |
| e) für den Gemeindejugendfeuerwehrwart oder die Gemeindejugendfeuerwehrwartin | 40,00 |
| f) für den Zugführer des Gefahrgutzuges oder die Zugführerin des Gefahrgutzuges | 65,00 |
| g) für den FeuerOn Beauftragten oder die FeuerOn Beauftragte | 40,00 |
| h) für den Schriftwart oder die Schriftwartin | 40,00 |
| i) für den Pressewart oder die Pressewartin | 40,00 |
| j) für den Zeugwart oder die Zeugwartin | 45,00 |
| k) für den Gemeindeausbildungsbeauftragten | 40,00 |
| d) für die Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | |
| a) für den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin | 65,00 |
| b) für den stellv. Ortsbrandmeister oder die stellv. Ortsbrandmeisterin | 30,00 |
| c) für den Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewartin | 32,00 |
| d) für den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin | 32,00 |
| e) für die Gerätewarte oder Gerätewartinnen | 32,00 |
| e) für die Ortsfeuerwehren als Stützpunkt | |
| a) für den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin | 75,00 |
| b) für den stellv. Ortsbrandmeister oder die stellv. Ortsbrandmeisterin | 37,00 |
| c) für den Atemschutzgerätewart oder Atemschutzgerätewartin | 35,00 |

- | | |
|--|-------|
| d) für den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrwartin | 35,00 |
| e) für die Gerätewarte oder Gerätewartinnen | 40,00 |
| f) für die Ausbilder oder Ausbilderinnen der Grundausbildung je Stunde | 12,50 |

Bei doppelter Funktion halbiert sich die jeweils geringere Entschädigung.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz aller mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Schreibmaterial, Portokosten, Bekleidung, Telefonkosten) sowie den Verdienstausschlag.
- (4) Abweichend vom Abs. 3 ist die Teilnahme an Einsätzen und angeordneten Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, soweit sie mehr als einen Kalendertag beansprucht, als Fall der außergewöhnlichen Belastung i. S. des § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB anzusehen. In diesen Fällen ist auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstausschlag unter Anwendung des § 4 zu erstatten.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Buchstabe g) letzter Satz jährlich, spätestens am 30.08. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Sind der Gemeindebrandmeister oder die Gemeindebrandmeisterin bzw. die Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterinnen bzw. der Zugführer des Gefahrgutzuges oder die Zugführerin des Gefahrgutzuges an der Ausübung des Amtes länger als drei Kalendermonate gehindert, (z.B. Urlaub, Krankheit) so ruht ab 4. Kalendermonat der Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die Dauer der weiteren Vertretung die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die eigene Aufwandsentschädigung ruht zu diesem Zeitpunkt. Das Gleiche gilt für die in § 2 Abs. 4 genannte Entschädigung.
Sind der stellvertretende Gemeindebrandmeister oder die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin, die stellvertretenden Ortsbrandmeister oder die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen in den Stützpunkten oder der stellvertretende Zugführer des Gefahrgutzuges oder die stellvertretende Zugführerin des Gefahrgutzuges sowie die anderen Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen in der Ausübung des Amtes länger als drei Kalendermonate gehindert (z.B. Urlaub, Krankheit), so ruht ab 4. Kalendermonat der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (7) Werden die übertragenen Aufgaben von einer in § 2 Abs. 1 genannten Person nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, kann nach entsprechender Ermahnung die Aufwandsentschädigung anteilmäßig gekürzt werden. Die Kürzung ist vom Samtgemeindeausschuss zu beschließen.
- (8) Im Bedarfsfall werden für die im Absatz 2 a bis f festgesetzte Aufwandsentschädigung die pauschalen Steuerbeträge bzw. Sozialversicherungsbeiträge von der Samtgemeinde getragen und unmittelbar an die zuständigen Körperschaften abgeführt.

§ 3 Reisekosten

- (1) Für die Durchführung von Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes ist vor deren Antritt die Genehmigung des Samtgemeindedirektors oder der Samtgemeindedirektorin einzuholen.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Für die Zeit des Einsatzes oder des Besuches eines angeordneten Lehrganges während der Dienst- oder Arbeitszeit erhält ein Feuerwehrmitglied auf Antrag Verdienstausschlag von der Samtgemeinde erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch den Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr entstanden ist.

- (1) Der Erstattungsbetrag im Falle des §12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird als Pauschalbetrag auf 8,00 EURO je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist mit den notwendigen Nachweisen über den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.

Der Samtgemeindeausschuß entscheidet über Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2000 außer Kraft.

Lachendorf, den 8. Juli 2004

Samtgemeinde Lachendorf

(Ostermann)
-Samtgemeindebürgermeister-

(Warncke)
-Samtgemeindedirektor-

Satzung vom 08.07.2004
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 12.08.2004
Nr. 16 Seite 157 vom 12.08.2004 In Kraft: 01.01.2004

1. Satzungsänderung vom 04.12.2013
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 12.12.2013
Nr. 53 Seite 401 vom 12.12.2013 In Kraft: 13.12.2013

2. Satzungsänderung vom 03.12.2020
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 08.12.2020
Nr. 108 Seite 807 vom 08.12.2020 In Kraft: 01.01.2021

3. Satzungsänderung vom 27.02.2025
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 11.03.2025
Nr. 20 Seite 209 In Kraft: rückwirkend zum 01.01.2025